



Ausführung "B"

EINBAUANWEISUNG FÜR ABARTH-AUSPUFFANLAGE TYP VW 1300/1500

Die ABARTH-Auspuffanlage entspricht in allen Anschlüssen der Original-Auspuffanlage.

Beim Einbau ist darauf zu achten, dass derselbe möglichst an einer Hebebühne erfolgt.

Prüfen Sie, ob alle Anschlussstellen von Fabrikstaub gereinigt sind.

Die Auspuffanschlüsse müssen unbedingt dicht sein, da sonst die Leistung und die Geräuschentwicklung ungünstig beeinflusst werden.

Der Heizungsanschluss erfolgt unter Verwendung der Originalmanschetten.

Die Anlage soll genügend Spielraum aufweisen, damit die Bewegungsfreiheit des Motors nicht beeinträchtigt wird.

Diese Bescheinigung ist im Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.

Kraftfahrt-Bundesamt
131



Allgemeine Betriebserlaubnis

Nr. 10253/1

für die

Auspuffschalldämpfer

Typ

VW 1300/1500

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 6.12.1960 (BGBl I S. 897) wird der

Firma Nöldeke GmbH

in

775 Konstanz

für die obenbezeichneten, von der Firma Abarth & Co., Turin/Italien,

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile die Allgemeine Betriebserlaubnis mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

10253

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Auspuffschalldämpfer, Typ VW 1300/1500, müssen die in beiliegenden Zeichnungen aufgeführten Abmessungen aufweisen und dürfen nur aus den in den Stücklisten angegebenen Werkstoffen gefertigt sein.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis Nr. 10253/1 erstreckt sich auf die Auspuffschalldämpfer, Typ VW 1300/1500, in den Ausführungen:

- "A" mit langen Endrohren,
- "B" mit kurzen Endrohren.

Die Geräte der Ausführung "A" dürfen zum Einbau in Personenkraftwagen, Typ 11, Typ 14 und Typ 15,

mit Motoren für eine Leistung von 40 PS (Hubraum 1276 cm³) und Motoren für eine Leistung von 44 PS (Hubraum 1483 cm³) Baujahr bis August 1967,

die der Ausführung "B" zum Einbau in Personenkraftwagen, Typ 11, Typ 14 und Typ 15,

mit Motoren für eine Leistung von 40 PS oder 37 PS (Hubraum 1276 cm³) und Motoren für eine Leistung von 44 PS oder 40 PS (Hubraum 1483 cm³), Baujahr ab August 1967,

der Firma Volkswagenwerk AG, Wolfsburg, feilgeboten werden.

In einer mitzuleifernden Einbauanweisung sind die Bezieher auf den beschränkten Verwendungsbereich hinzuweisen.

Der Einbau hat nach dieser Anweisung zu erfolgen.

An jedem Auspuffschalldämpfer, Typ VW 1300/1500, muß an einer gegen Beschädigung geschützten, auch nach dem Einbau sichtbaren Stelle gut lesbar ein Fabrikschild aus nichtrostendem Stahlblech ausreichender Stärke angeschweißt sein, das folgende Angaben enthält:

Hersteller:
Vertrieb:
Typ: Ausführung:
Fabriknummer oder Herstelldatum:
Typzeichen:

Statt der Kennzeichnung der Geräte mit dem Fabrikschild können die geforderten Angaben auch in dem Schalldämpfermantel eingepreßt sein.

Im übrigen gelten die in beiliegenden Gutachten nebst Anlagen des Technischen Überwachungsvereins Bayern e. V. vom 23. 3. 1967 und 5. 8. 1968 sowie des Forschungsinstituts für Kraftfahrwesen und Fahrzeugmotoren an der Technischen Hochschule Stuttgart vom 2. 12. 1965 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der Allgemeinen Betriebserlaubnis in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 20. Dezember 1968
In Vertretung des Präsidenten
Stamm

Beglaubigt:

Gertrud Knie
Regierungsassistent

Anlagen:
3 Gutachten